# SITZUNGSBERICHT
## in den verbundenen Rechtssachen 106 bis 120/87 *

## I — Sachverhalt und Verfahren

1. Mit der Verordnung Nr. 1152/78 des Rates vom 30. Mai 1978 (ABl. L 144, S. 1) zur Änderung der Verordnung Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 73, S. 1) wurde eine Regelung für eine Produktionsbeihilfe für einige in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft besonders wichtige Erzeugnisse, unter anderem Tomatenmark (Tomatenkonzentrat), eingeführt. Die Beihilfe soll den Unterschied zwischen den Preisen der Gemeinschaftserzeugnisse, die insbesondere unter Berücksichtigung des den Tomatenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises festgestellt werden, den die Kommission ihrerseits vor dem jeweiligen Wirtschaftsjahr festsetzt, und den Preisen der Erzeugnisse der Drittländer ausgleichen.

2. Nach den Artikeln 58 und 59 der Akte über den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1979, L 291, S. 17) sollen die griechischen Landwirtschaftspreise den gemeinsamen Preisen angenähert werden. Für die Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten, die unter die Verordnung Nr. 516/77 fallen, ist in Artikel 59 Absatz 2 eine Annäherung in sieben Stufen vorgesehen. Nach Artikel 103, der die Modalitäten der Anwendung der in der Verordnung Nr. 516/77 vorgesehenen Beihilferegelungen auf Griechenland bestimmt, wird der für Griechenland geltende Mindestpreis dem gemeinsamen Preis nach Maßgabe des Artikels 59 angenähert (Absätze 1 und 2). Nach Absatz 3 wird der Betrag der in Griechenland gewährten Gemeinschaftsbeihilfe so festgesetzt, daß der Unterschied zwischen den Preisen der Erzeugnisse der dritten Länder und den Preisen für griechische Erzeugnisse ausgeglichen wird, wobei die letzteren Preise unter Berücksichtigung des Mindestpreises und der in Griechenland entstehenden Verarbeitungskosten ermittelt werden.

3. Die Kommission hat für jedes Wirtschaftsjahr im Verwaltungsausschußverfahren eine Verordnung erlassen, die für Griechenland und die anderen Mitgliedstaaten den den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreis sowie die Produktionsbeihilfe festgesetzt hat:

— Wirtschaftsjahr 1981/82: Verordnung Nr. 1963/81 vom 10. Juli 1981 (ABl. L 192, S. 16);

— Wirtschaftsjahr 1982/83: Verordnung Nr. 1585/82 vom 21. Juni 1982 (ABl. L 178, S. 20);

— Wirtschaftsjahr 1983/84: Verordnung Nr. 1618/83 vom 15. Juni 1983 (ABl. L 159, S. 52);

— Wirtschaftsjahre 1984/85 bis 1986/87: Verordnung Nr. 1709/84 vom 19. Juni 1984 (ABl. L 162, S. 8).

4. Die Produktionsbeihilfe wird je 100 kg Tomatenmark mit einem bestimmten Trokkenstoffgehalt in Behältern eines bestimmten Gewichts festgesetzt. Um Unterschiede in der Konzentration und Verpackung zu berücksichtigen, hat die Kommission für jedes

* Verfahrenssprache: Griechisch.

Wirtschaftsjahr eine Verordnung zur Festlegung der Koeffizienten, die auf den Produktionsbeihilfebetrag für Tomatenmark anzuwenden sind, erlassen:

— Wirtschaftsjahr 1981/82: Verordnung Nr. 1962/81 vom 10. Juli 1981 (ABl. L 192, S. 13);

— Wirtschaftsjahr 1982/83: Verordnung Nr. 1602/82 vom 22. Juni 1982 (ABl. L 179, S. 16);

— Wirtschaftsjahr 1983/84: Verordnung Nr. 1615/83 vom 15. Juni 1983 (ABl. L 159, S. 48);

— Wirtschaftsjahre 1984/85 bis 1986/87: Verordnung Nr. 1709/84 vom 19. Juni 1984 (ABl. L 162, S. 8).

In einem Anhang führen diese Verordnungen jeweils die Koeffizienten und Prozentsätze auf, die nach Maßgabe des Gehalts an Trockenstoffen und der unterschiedlichen kleineren Umschließungen als der Standardverpackungen auf den Beihilfebetrag anzuwenden sind.

5. Mit Urteil vom 19. September 1985 in der Rechtssache 192/83 (Griechenland/Kommission, Slg. 1985, 2802) hat der Gerichtshof die Verordnung Nr. 1615/83 zur Festsetzung der auf die Produktionsbeihilfe für Tomatenmark anzuwendenden Koeffizienten für nichtig erklärt, soweit die mit dieser Verordnung festgesetzten Koeffizienten in bezug auf den Ausgleich der Mehrkosten, die durch die Verwendung kleinerer Umschließungen als der Standardverpakkungen der Verordnung Nr. 1618/83 zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse für das Wirtschaftsjahr 1983/1984 verursacht werden, zu einer Ungleichbehandlung der Griechischen Republik gegenüber den anderen Mitgliedstaaten führen.

In Randnummer 36 dieses Urteils führte der Gerichtshof aus, nach Artikel 176 EWG-Vertrag sei es Sache der Kommission, „für Griechenland neue Koeffizienten festzusetzen oder irgendeine andere Ausgleichsregelung zu schaffen, die der Unterschiedlichkeit der Beihilferegelung für Griechenland einerseits und für die anderen Mitgliedstaaten andererseits Rechnung tragen".

6. Eine früher erhobene, auf die Artikel 178 und 215 Absatz 2 EWG-Vertrag gestützte Schadensersatzklage der Klägerinnen des Ausgangsverfahrens zu 1, 2, 4 bis 13 und 15 wies der Gerichtshof mit Urteil vom 19. September 1985 in den Rechtssachen 194 bis 206/83 (Asteris u. a./Kommission, Slg. 1985, 2821) mit der Begründung ab, daß die in dem Urteil in der Rechtssache 192/83 festgestellte Rechtswidrigkeit des Koeffizientensystems „nicht als schwerwiegende Verletzung einer höherrangigen Rechtsnorm oder offenkundige und erhebliche Überschreitung der Grenzen der Befugnisse der Kommission angesehen werden" könne, die allein eine Haftung der Gemeinschaft begründen könnten.

7. In der Erwägung, daß der Gerichtshof in der Rechtssache 192/83 die Verordnung Nr. 1615/83 insoweit für nichtig erklärt hatte, als die in dieser Verordnung festgesetzten Koeffizienten in bezug auf einen Ausgleich für die zusätzlichen, durch die Verwendung kleinerer Verpackungen als der Standardgröße entstandenen Kosten eine ungleiche Behandlung zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten zur Folge hatten, erließ die Kommission die Verordnung Nr. 381/86 vom 20. Februar 1986 über die zusätzliche Zahlung einer Produktionsbeihilfe für bestimmte Größen

von Verpackungen, die aus griechischen Tomaten im Wirtschaftsjahr 1983/84 gewonnene Tomatenkonzentrate enthalten (ABl. L 44, S. 10). Die Verordnungen über die Festsetzung der Koeffizienten für die früheren und späteren Wirtschaftsjahre wurden nicht geändert.

8. Mit zwei bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 14. April 1986 (Rechtssache 97/86) bzw. am 29. Juli 1986 (Rechtssache 193/86) eingegangenen Klageschriften erhoben die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 381/86 und der Weigerung der Kommission, für alle betroffenen Wirtschaftsjahre den Urteilen vom 19. September 1985 nachzukommen.

9. Gleichzeitig erhoben die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens beim Polymeles Protodikeio (erstinstanzliches Kollegialgericht) Athen Klage auf Feststellung, daß die Griechische Republik ihnen für die Wirtschaftsjahre 1981/82, 1982/83 und 1983/84 die Differenz zwischen der in Anwendung der in den Kommissionsverordnungen festgelegten Koeffizienten tatsächlich bezogenen Beihilfe und der Beihilfe zu zahlen hat, die sie ohne die in dem Urteil des Gerichtshofes vom 19. September 1985 (Rechtssache 192/83, a. a. O.) festgestellte Rechtswidrigkeit hätten beanspruchen können.

10. Das Polymeles Protodikeio Athen ist der Auffassung, die Entscheidung des Rechtsstreits erfordere die Auslegung bestimmter Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Es hat daher gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag mit Urteilen vom 30. Oktober 1986 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Sind die nationalen Gerichte eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften für Klagen zuständig, mit denen einzelne die zuständigen nationalen Behörden auf Gewährung ihnen zustehender, wegen unrichtiger Durchführung des Gemeinschaftsrechts aber nicht gezahlter Beihilfen in Anspruch nehmen, deren Erstattung die nationalen Behörden namentlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden verlangen können?

Falls diese Frage zu bejahen ist:

2) Steht die Abweisung der gegen die Kommission gerichteten Klage u. a. der Klägerinnen des vorliegenden Verfahrens durch den Gerichtshof aus den im Urteil vom 19. September 1985 (verbundene Rechtssachen 194 bis 206/83) dargelegten Gründen der Erhebung einer Klage derselben Klägerinnen gegen die Griechische Republik entgegen, mit der diese den Ersatz der ihnen entgangenen Beihilfen verlangen, die sie von den zuständigen griechischen Behörden erhalten hätten, wenn letztere dies im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates dem EAGFL gegenüber geltend gemacht hätten?

Falls diese Frage zu verneinen ist:

3) Ist die Zahlung von Schadensersatz seitens der nationalen Behörden an einzelne Inhaber von Verarbeitungsbetrieben und

Empfänger von Beihilfen nach den Verordnungen (EWG) Nrn. 729/70 und 516/77 des Rates, soweit dadurch ein technischer Fehler der zuständigen Gemeinschaftsbehörden ausgeglichen und wiedergutgemacht werden soll, gemeinschaftsrechtlich zulässig,

a) wenn sich die nationalen Behörden auf eine bloße Mitteilung an die zuständigen Gemeinschaftsorgane beschränken (Artikel 92 EWG-Vertrag), oder

b) muß zuvor gemäß den im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nrn. 729/70 und 516/77 des Rates konkretisierten und angewandten Grundsätzen des Artikels 93 EWG-Vertrag die Zustimmung der Gemeinschaftsorgane eingeholt werden?

c) Steht der Schadensersatzanspruch der Klägerinnen, soweit er das Wirtschaftsjahr 1983/1984 betrifft, im Widerspruch zu der Verordnung (EWG) Nr. 381/86 der Kommission?

11. Die Vorlageurteile des Polymeles Protodikeio sind am 7. April 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

12. Durch Beschluß vom 17. Juni 1987 sind die Rechtssachen zu gemeinsamem schriftlichen und mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung verbunden worden.

13. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben am 23. Juli 1987 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater Dimitrios Gouloussis, und am 4. August 1987 die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwälte Christos Arvanitis, Nikolaos Tsiokas und Giannis Stamoulis, Athen, schriftliche Erklärungen eingereicht.

14. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

15. Durch Entscheidung vom 24. Februar 1988 hat der Gerichtshof gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung die Rechtssache an die Fünfte Kammer verwiesen.

## II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. a) Die *Klägerinnen des Ausgangsverfahrens* tragen vor, daß sie vom griechischen Staat die Zahlung des Unterschieds zwischen den erhaltenen Beihilfen und den Beihilfen verlangten, die für die in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84 hergestellten Mengen von Tomatenmark nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 19. September 1985 zu zahlen gewesen wären. Diese Klagen seien nicht auf Schadensersatz gemäß Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum griechischen Zivilgesetzbuch gerichtet, wie das vorlegende Gericht angenommen zu haben scheine, sondern auf die Zahlung von Beihilfen, deren Schuldner der griechische Staat kraft Gesetzes gegenüber den Unternehmen sei. Aufgrund der Gemeinschaftsregelung habe jeder Mitgliedstaat die Pflicht, den Verarbeitungsbetrieben eine bestimmte Beihilfe zum Ausgleich der Differenz zwischen den Kosten der Erzeugnisse aus der Gemeinschaft und den Preisen zu zahlen, zu denen diese Erzeugnisse auf den Märkten der Drittländer angeboten würden. Der Mitgliedstaat könne dann

diese Beihilfe vom Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) fordern. Die Beihilfe müsse so bemessen sein, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verletzt werde, wie er in Artikel 40 Absatz 3 EWG-Vertrag, aber auch in Artikel 4 Absatz 1 der griechischen Verfassung verankert sei. In seinen Urteilen vom 19. September 1985 habe der Gerichtshof die Ungleichbehandlung der griechischen Erzeuger gegenüber den Erzeugern aus anderen Mitgliedstaaten als Folge eines technischen Fehlers der Kommission bei der Festlegung des Koeffizienten anerkannt. Das griechische Gericht sei zuständig, den Klägerinnen die streitige Finanzhilfe zuzusprechen. Die Vorlagefrage nach der Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts sei irrelevant und überflüssig, da der Gerichtshof weder nationales Recht auslegen noch über den Umfang der Befugnisse und der Zuständigkeit nationaler Gerichte befinden könne.

Auf die erste Frage sei daher zu antworten:

„Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist im Rahmen eines durch Vorlage eines nationalen Gerichts eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahrens weder für die Auslegung nationaler Vorschriften noch für eine Entscheidung über den Umfang der Befugnisse und die Zuständigkeit nationaler Gerichte zuständig. Darüber hat allein das nationale Gericht des Ausgangsverfahrens zu befinden."

b) Aus den Urteilen des Gerichtshofes vom 19. September 1985 ergebe sich, daß die den griechischen Unternehmen aufgrund der streitigen Gemeinschaftsregelungen tatsächlich gezahlten Beihilfen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstießen. Die Errechnung der Beihilfe auf Grundlagen, die um den von der Kommission begangenen technischen Fehler bereinigt seien, und die Zahlung des Differenzbetrags stünden in keinem Zusammenhang mit einer Schadensersatzklage nach Artikel 215 EWG-Vertrag oder mit den unter Artikel 92 bis 94 EWG-Vertrag fallenden staatlichen Beihilfen. Der Umstand, daß die Verordnung Nr. 516/77 in ihren Begründungserwägungen vorsehe, daß die von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben gemäß der Verordnung Nr. 729/70 des Rates vom 1. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94, S. 13) von der Gemeinschaft zu tragen seien, beweise, daß der Hinweis auf die Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag mit dem Problembereich nichts zu tun habe. Die Fragen des vorlegenden Gerichts nach den Artikeln 215 und 92 bis 94 EWG-Vertrag seien irrig und überflüssig.

Auf die zweite Frage sei daher zu antworten:

„Die Klagemöglichkeit, die Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag den einzelnen gegen unrechtmäßige normative Akte der Gemeinschaftsorgane eröffnet (Schadensersatzklagen) ist eigenständig und besteht unabhängig von der Klagemöglichkeit, die ihnen die Verfahrensbestimmungen der Mitgliedstaaten gegenüber den nationalen Behörden eröffnen. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die nationalen Behörden in Anwendung von in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden, rechtswidrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts die einzelnen von in diesen Bestimmungen vorgesehenen Finanzbeihilfen ausschließen oder diese unter Verletzung des vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Gleichbehandlungsgrundsatzes falsch berechnen, und insbesondere auch dann, wenn die Zahlungen alsbald im Rahmen der Verordnung Nr. 729/70 des Rates zum Gegenstand eines an den EAGFL gerichteten Erstattungsantrags gemacht werden müssen."

c) Die im Anschluß an die Urteile vom 19. September 1985 erlassene Verordnung Nr. 381/86 habe den Differenzbetrag der Beihilfen festgelegt, der sich aus dem technischen Fehler der Verordnung Nr. 1615/83 ergeben habe. Das nationale Gericht habe allein zu prüfen, ob in den Anträgen der Klägerinnen der Differenzbetrag der Beihilfen zum Ausgleich höherer Erzeugerkosten genau errechnet worden sei und ob er den Bestimmungen der Verordnung Nr. 381/86 für das Wirtschaftsjahr 1983/84 entspreche.

Auf die dritte Frage sei daher zu antworten:

„Im Rahmen eines Verfahrens gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen bei einem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit nicht durch Prüfung finanzieller Elemente in der Sache entscheiden, insbesondere dann nicht, wenn er durch ein früheres Urteil in einem anderen Verfahren die Kriterien klargestellt hat, die eine Bestimmung des Differenzbetrags der Beihilfen ermöglichen, der Anlaß des bei dem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreits war."

2. a) Nach Auffassung der *Kommission* fällt die erste Frage nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes; die Zuständigkeit eines nationalen Gerichts zur Entscheidung eines bestimmten Rechtsstreits sei auch dann nach innerstaatlichem Recht festzustellen, wenn das nationale Gericht in diesem Rechtsstreit Gemeinschaftsrecht anzuwenden habe.

Die erste Frage sei daher so zu beantworten:

„Für die Entscheidung über die Zuständigkeit des Polymeles Protodikeio Athen in den Verfahren, auf die sich dessen Urteile Nrn. 7085 bis 7099/86 beziehen, ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht zuständig."

b) Die zweite Frage betreffe die Zulässigkeit der von den Klägerinnen des Ausgangsverfahrens angestrengten Klage und die Grenzen der Rechtskraft des Urteils des Gerichtshofes vom 19. September 1985 in den Rechtssachen 194 bis 206/83. Dieses Urteil sei zwischen der Kommission und den Firmen, die weder den Gerichtshof erneut anrufen noch die betreffenden Beträge erneut gegenüber der Kommission geltend machen könnten, rechtskräftig. Die Frage, ob die von den griechischen Firmen bei dem nationalen Gericht erhobenen Klagen begründet seien, betreffe die Haftung eines Mitgliedstaats für das von ihm angeblich verursachte Unrecht und falle nicht in die Zuständigkeit ratione personae des Gerichtshofes. Diese Frage sei aufgrund des griechischen Zivilprozeßgesetzbuchs zu entscheiden, wobei allerdings zu berücksichtigen sei, daß die Urteile des Gerichtshofes nicht als Entscheidungen ausländischer Gerichte im Sinne des griechischen Rechts behandelt werden dürften.

Auf die zweite Frage sei daher zu antworten:

„Die Frage, ob die Abweisung der von der Firma Asteris und 12 anderen Gesellschaften griechischen Rechts gegen die Kommission erhobenen Klagen (Rechtssachen 194 bis 206/83) durch das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 19. September 1985 der Erhebung von Klagen durch die Klägerinnen gegen die griechische Regierung vor dem griechischen Gericht entgegensteht, mit denen die Beihilfen beansprucht werden, die diese Firmen von den griechischen Behörden erhalten hätten,

wenn diese Behörden sie beim EAGFL im Rahmen der Verordnung Nr. 729/70 des Rates beantragt hätten, betrifft nicht die Auslegung des Gemeinschaftsrechts.

Hilfsweise: Das Polymeles Protodikeio Athen ist verpflichtet, bei der Prüfung der Begründetheit der Klagen, auf die sich seine Urteile Nrn. 7085 bis 7099/86 beziehen, das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 19. September 1985 in den Rechtssachen 194 bis 206/83 zu beachten."

c) Der in den Vorlageurteilen wiedergegebene Sachverhalt rechtfertige es nicht, die dem griechischen Staat gegenüber geltend gemachten Beträge als „Beihilfen" anzusehen. Artikel 92 ziele auf solche staatlichen Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschten oder zu verfälschen drohten. Wenn das vorlegende Gericht die Klagen als begründet ansehe, so sei die Zahlung der Beträge nicht als Beihilfe des griechischen Staates, sondern als Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung anzusehen. Daher seien die beiden ersten Teile der dritten Frage gegenstandslos.

Die dritte Frage müsse in ihrem ersten und zweiten Teil folgende Antwort erhalten:

„Die Zahlung einer Entschädigung durch die griechischen Behörden an einzelne Unternehmen, die nach den Verordnungen Nrn. 729/70 und 516/77 des Rates beihilfefähiges Tomatenmark herstellen, fällt, wenn sie aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt und als Ausgleich oder Wiedergutmachung eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden begangenen technischen Fehlers anzusehen ist, nicht unter Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag."

Zur Frage der Unvereinbarkeit der erhobenen Klagen mit der Verordnung Nr. 381/86 trägt die Kommission vor, diese Verordnung sei Gegenstand einer Nichtigkeitsklage (verbundene Rechtssachen 97, 99, 193 und 215/86). Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens könnten die gleichen Beträge nicht zweimal — einmal nach Gemeinchaftsrecht und ein weiteres Mal nach griechischem Recht — erhalten.

Der dritte Teil der dritten Frage müsse wie folgt beantwortet werden:

„Im Hinblick auf die Verordnung Nr. 381/86 der Kommission darf die von den vorerwähnten Klägerinnen vom griechischen Staat für das Wirtschaftsjahr 1983/84 beanspruchte Zahlung von Schadensersatz nicht zu deren ungerechtfertigter Bereicherung führen."

F. A. Schockweiler
Berichterstatter